

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung
Bureau pour la formation postgrade
Ufficio per la formazione postgrado
Bureau for dental postgraduate education

BZW

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

ZAHNMEDIZINISCHE WEITERBILDUNGS- ORDNUNG (WBO)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
I Allgemeine Bestimmungen	4
II Zuständigkeiten	5
III Neue Weiterbildungstitel	13
IV Weiterbildung und Prüfung	14
V Verfahrensfragen	18
VI Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	18

ANHÄNGE

I Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO	
II Gebühren für die Spezialisierung in der Zahnmedizin	
III Eidgenössische und private Weiterbildungstitel in der Zahnmedizin	

Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO)

Präambel

Mit der Weiterbildung sollen sich Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem bestimmten Fachbereich der Zahnmedizin so vertieft beschäftigen, dass sie in diesem Bereich eine Behandlung anbieten können, die möglichst viele Blickwinkel auf das konkrete Problem berücksichtigt und so in Einklang bringt, dass sie dem Patienten den grössten Nutzen bringt.

Damit das erreicht werden kann, müssen alle Bereiche, die die Weiterbildung betreffen, unter dem Blickwinkel neuer wissenschaftlicher oder methodischer Erkenntnisse laufend aufeinander abgestimmt werden. Wesentliche Bereiche sind insbesondere die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, die Versorgung in der Schweiz und die tatsächlichen Möglichkeiten von Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten, Weiterbildungen anbieten zu können.

Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definieren, über welche Kompetenzen die Weitergebildeten verfügen sollen. Das Weiterbildungsprogramm beschreibt, wie diese Kompetenzen erworben werden können, und berücksichtigt dabei die konkreten Voraussetzungen der einzelnen Weiterbildungsstätten. Die Prüfungsbestimmungen legen fest, wie die Kompetenzen geprüft werden. Mit der Evaluation soll laufend festgestellt werden, wie die Kompetenzen in der Praxis angewendet werden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sollen periodisch in das Leitbild und das Weiterbildungsreglement einfließen.

Da Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben dieser WBO weitgehend ihnen überlassen. Das betrifft sowohl die Ausgestaltung von Leitbildern, Weiterbildungsreglementen, Weiterbildungsprogrammen und Prüfungsbestimmungen, als auch die Abläufe und Strukturen, mit denen diese Dokumente erarbeitet und umgesetzt werden sollen.

Das Ziel der WBO ist es unter anderem, gewisse Modalitäten fachbereichsübergreifend zu vereinheitlichen, damit Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten sich vermehrt auf die Vermittlung des Inhalts der Weiterbildung konzentrieren können.

Eidgenössische und privatrechtliche Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in

der Schweiz, als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärztinnen und Zahnärzten, sich weiterzubilden. Eidgenössische und privatrechtliche Weiterbildungen stellen daher eine gegenseitige Ergänzung dar. Die privatrechtlichen Weiterbildungen sollen ein gleichbeliebig hohes Qualitätsniveau garantieren und sich daher an den Vorgaben für die eidgenössischen Weiterbildungen orientieren, aber sie sollen davon abweichen können, um beispielsweise eine berufsbegleitende oder modulare Weiterbildung anbieten zu können.

So wie Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und –Programme *möglichst dynamisch* ausgestaltet werden sollen, so soll es auch diese WBO sein. Das BZW, die Fachgesellschaften und die Weiterbildungsstätten sollen sich daher immer wieder kritisch mit ihr auseinandersetzen und durch begründete Änderungen zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundlagen der zahnmedizinischen Weiterbildung, präzisiert die Kompetenzen des BZW und grenzt diese von den Kompetenzen der Fachgesellschaften und anderen Akteuren der zahnmedizinischen Weiterbildung ab. Sie hält sich dabei an die Bestimmungen des MedBG und der dazugehörigen Verordnungen und ergänzt sie.

Artikel 2 Definition der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung erwerben Zahnärztinnen und Zahnärzte nach abgeschlossenem zahnmedizinischem Masterstudium die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnmedizinische Kompetenzen.

Artikel 3 Ziele der Weiterbildung

¹ Mit der Weiterbildung werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Studium erworben wurden, werden vertieft und erweitert. Die Weitergebildeten haben Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie insbesondere im gewählten Fachgebiet gewonnen.
- b. Die Weitergebildeten respektieren bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten und im Kontakt mit deren Angehörigen die Würde des Menschen.
- c. Sie können in zahnmedizinischen Notfallsituationen selbständig und sicher handeln.
- d. Sie treffen Massnahmen, um gesundheitlichen Störungen vorzubeugen oder sie zu verhindern.
- e. Sie setzen diagnostische und therapeutische Mittel wirtschaftlich ein.
- f. Sie sind teamfähig und können mit Kolleginnen und Kollegen, den Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen und den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- g. Sie haben gelernt, sich während der gesamten beruflichen Tätigkeit stetig fortzubilden.

² Das BZW kann diese Ziele in einem allgemeinen, nicht fachspezifischen Lernzielkatalog näher umschreiben.

II Zuständigkeiten

Kapitel 1 BZW

Artikel 4 Allgemein

¹ Das BZW ist die verantwortliche Organisation der zahnmedizinischen Weiterbildung (Art. 32^{bis} SSO Statuten). Es trifft alle Massnahmen und Entscheide, die mit der Weiterbildung zusammenhängen und nicht durch die SSO Statuten oder die WBO einer anderen Instanz vorbehalten sind.

² Es beschliesst über die WBO und setzt sie in Kraft.

³ Es beschliesst über Änderungen der zahnmedizinischen Weiterbildungstitel. Dazu gehört auch - unter dem Vorbehalt behördlicher Genehmigungen - die Umwandlung eines privatrechtlichen Titels in einen eidgenössischen und umgekehrt. Über die Einführung neuer Weiterbildungstitel beschliesst die Delegiertenversammlung der SSO (Artikel 18.13 Statuten der SSO).

⁴ Es prüft und genehmigt die Bestimmungen, welche die Fachgesellschaften für die Weiterbildung erlassen müssen, insbesondere die Weiterbildungsreglemente (Artikel 9).

⁵ Es entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (Artikel 16).

⁶ Es beschliesst über die Anrechnung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden oder abgeschlossenen Weiterbildungen an die Weiterbildungsgänge in der Schweiz (Artikel 26).

⁷ Auf Antrag der zuständigen Fachgesellschaft verfügt es, wer zur Abschlussprüfung der Weiterbildung zugelassen wird oder nicht und wer sie besteht oder nicht besteht. Es stellt die Weiterbildungstitel aus, führt ein eigenes Register von Personen mit Weiterbildungstiteln und nimmt die entsprechenden Einträge im Medizinalberuferegister MedReg des Bundesamtes für Gesundheit vor.

⁸ Es bestimmt nach Absprache mit dem Vorstand der SSO die Höhe der Gebühren.

⁹ Es bestimmt in einem separaten Reglement seine Organisation.

Artikel 5 Informations- und Schlichtungsstelle

¹ Gegenüber Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solchen, die sich für die Weiterbildung interessieren, steht das BZW für Informationen aller Art im Zusammenhang mit der Weiterbildung zur Verfügung, dies mit Ausnahme zahnärztlicher Fachfragen.

² Ebenfalls können sie das BZW als Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte nicht fachlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sind.

³ Das BZW kann sich einem Konflikt dieser Parteien von sich aus annehmen und eine Entscheidung treffen.

Kapitel 2 Fachgesellschaften

Artikel 6 Allgemein

¹ Die Fachgesellschaften erarbeiten nach den Vorgaben der WBO die weitergehenden, konkreten Vorgaben für die Weiterbildung in ihrem Fachbereich.

² Dazu verfügen sie über ein Leitbild und ein Weiterbildungsreglement.

³ Sie führen die Abschlussprüfungen der Weiterbildung (Artikel 28 bis 31) und die Visitationen der Weiterbildungsstätten (Artikel 17) durch.

⁴ Sie nehmen zu den ihnen vom BZW unterbreiteten Fragen und Dossiers aus ihrem Fachbereich Stellung.

Artikel 7 Regelungsbereiche der Weiterbildungsreglemente

¹ Die Weiterbildungsreglemente haben zumindest folgende Bereiche abschliessend zu regeln.

a. Zuständigkeiten

- Sie bezeichnen die jeweiligen Gremien und legen deren Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit fest. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Artikel.
- In diesen Gremien sind die Weiterbildungsstätten angemessen vertreten. Können sich Fachgesellschaft und Weiterbildungsstätten nicht auf die angemessene Vertretung einigen, so entscheidet das BZW darüber.

b. Dauer und Gliederung

- Sie legen die Dauer der Weiterbildung und gegebenenfalls deren Gliederung fest.

c. inhaltliche Anforderungen

- Sie legen insbesondere die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Dazu beschreiben die Fachgesellschaften in einem Katalog die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen, über die Zahnärztinnen und Zahnärzte nach abgeschlossener Weiterbildung verfügen müssen.

d. Evaluation

- Sie bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen regelmässig überprüft werden; und sie beschreiben, wie diese gegebenenfalls den wis-

senschaftlichen Erkenntnissen, den Voraussetzungen für die praktische Tätigkeit und den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten angepasst werden.

- Sie sehen regelmässige Umfragen vor, um die Qualität der Weiterbildung zu beurteilen. Personen, die sich in der Weiterbildung befinden, werden alle zwei Jahre befragt; Personen, die die Weiterbildung abgeschlossen haben, werden einmal in den ersten vier Jahren und ein zweites Mal zwischen dem fünften und dem achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt. Mit diesen Umfragen soll auch beurteilt werden können, ob die festgelegten Kompetenzen erlangt wurden.

e. Prüfungsbestimmungen

- Sie bestimmen detailliert die Anforderungen für die Anmeldung zur Prüfung, wie oft sich Kandidatinnen und Kandidaten anmelden und wie oft sie die Prüfung oder Teile davon wiederholen können.
- Sie bestimmen den Prüfungsablauf und wie die Kompetenzen geprüft werden. Dazu legen sie das Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen fest. Sie können darüber hinaus festlegen, ob und wie bestimmte Kompetenzen während der Weiterbildung beurteilt und bewertet werden und wie diese Bewertungen in das Gesamtergebnis einfließen.

f. Übergangsbestimmungen

- Sie legen eine Übergangsfrist fest, innerhalb derer die Weiterbildung nach den Bestimmungen der früheren Fassung abgeschlossen werden kann, wenn ein Weiterbildungsreglement geändert wird. Diese Übergangsfrist berücksichtigt die reguläre Weiterbildungsdauer.

² Fachliche Inhalte oder Bewertungsgrundlagen wie Kompetenzkataloge, Beurteilungsraster oder Bewertungsskalen können in separaten Dokumenten festgelegt werden.

Artikel 8 Fachgesellschaften mit privatrechtlichen Weiterbildungstiteln

¹ Die Weiterbildungsreglemente für privatrechtliche Weiterbildungstitel orientieren sich an den Bestimmungen von Artikel 7, können aber davon abweichen, wenn die Fachgesellschaft das begründen kann.

² Sie können eine modular aufgebaute Weiterbildung vorsehen, die an verschiedenen Weiterbildungsstätten absolviert werden kann; sie können unterschiedliche, auch berufsbegleitende Weiterbildungen vorsehen, die zum gleichen Weiterbildungstitel führen.

³ Wenn sie das tun oder von den Bestimmungen von Artikel 7 abweichen, dann zeigen sie Methoden auf, die gewährleisten, dass die Qualität der Weiterbildung gesichert ist und der erlangte Weiterbildungstitel ein gleichmässiges Qualifikationsniveau garantiert.

Artikel 9 Schaffung oder Änderung von Weiterbildungsreglementen

¹ Weiterbildungsreglemente gemäss Artikel 7 und Artikel 8 müssen spätestens vier Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten dem BZW zur Vorabklärung und Genehmigung vorgelegt werden. Das BZW kann Vorgaben für die Überarbeitung dieser Reglemente machen. Sie können erst mit der Genehmigung durch das BZW in Kraft gesetzt werden.

² Sofern das betreffende Weiterbildungsreglement keine andere Übergangsfrist festgelegt, können Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten einer wesentlichen Änderung abschliessen, den Weiterbildungstitel nach den alten Bestimmungen erwerben.

³ Weiterbildungsreglemente und ihre Änderungen werden im Swiss Dental Journal veröffentlicht.

Artikel 10 Periodische Überprüfung und Bericht

¹ Die Fachgesellschaften überprüfen ihre Weiterbildungsreglemente und die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch, ebenso die Arbeitserledigung und -weise innerhalb der Gremien, um sicherzustellen, dass die Interessen der Träger von Weiterbildungstiteln, der Weiterzubildenden und der Weiterbildungsstätten genügend berücksichtigt sind. Dabei wird auch überprüft, ob ein funktionierendes System besteht zur Festlegung der Kompetenzen (Artikel 7 Buchstabe c), deren Überprüfung bei den Weiterzubildenden (Artikel 7 Buchstabe d Punkt 2) und deren Evaluation (Artikel 7 Buchstabe d Punkt 1).

² Darüber legen die Fachgesellschaften dem BZW mindestens alle vier Jahre einen Bericht vor.

Kapitel 3 Weiterbildungsstätten

Artikel 11 Allgemein

¹ Weiterbildungsstätten sind die Institutionen, in denen die Weiterbildung nach den Vorgaben der WBO und der Weiterbildungsreglemente vermittelt wird.

² Dazu verfügen sie über ein Weiterbildungsprogramm (Artikel 12).

³ Universitätskliniken, Abteilungen und Stationen von Spitälern, Privatpraxen und weitere Institutionen, die zahnmedizinisch tätig sind, können vom BZW als Weiterbildungsstätten anerkannt werden.

Artikel 12 Weiterbildungsprogramm

Die Weiterbildungsprogramme geben insbesondere über die Bereiche Aufschluss, die in den folgenden Abschnitten a. bis d. dargestellt sind.

a. Organisation und Infrastruktur

- Es besteht ein Organigramm, das jeder Funktion eine Person mit ihren Verantwortlichkeiten zuordnet. Ein separater Stellenbeschrieb zu jeder Funktion zeigt auf, wie sie sich von anderen Funktionen abgrenzt und gibt ihr ein Pflichtenheft.
- Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden ist festgelegt und durch die jeweiligen Anforderungen und den Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte begründet.
- Es ist ein Entlöhnungssystem definiert, das das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung berücksichtigt.
- Schriftliche Verträge mit den Weiterzubildenden oder Verfügungen regeln sowohl das Weiterbildungsverhältnis als auch das Arbeitsverhältnis.
- Die Infrastruktur gewährleistet, dass das Weiterbildungskonzept umgesetzt werden kann.

b. Zulassung zur Weiterbildung

- Es sind Kriterien für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Weiterbildungsstätte definiert. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

c. Weiterbildungskonzept

- Das Weiterbildungskonzept beschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung (Artikel 3) erreicht werden. Es zeigt auf, wie das Wissen und die Erfahrung (theoretischer und praktischer Teil) vermittelt werden, damit die Weiterzubildenden die geforderten Kompetenzen erlangen können. Dazu werden Zwischenziele (Meilensteine) definiert.
- Dabei geht es neben dem Fachlichen unter anderem darauf ein, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung und effizientes, selbständiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände gelehrt und gefördert werden.
- Es sieht vor, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. Es ermöglicht externe Hospitationen.
- Es sieht vor, dass die Weiterzubildenden sich regelmässig zur Weiterbildung äussern können, und stellt mit geeigneten Methoden dar, wie diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts berücksichtigt werden. Es kann weitere Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem stellen.
- Weiter sieht das Weiterbildungskonzept regelmässige Qualifikationsgespräche mit den Weiterzubildenden vor, in denen insbesondere der individuelle Lernfortschritt anhand der Zwischenziele besprochen wird.

d. Weiterbildungsplan

- Der Weiterbildungsplan gibt darüber Auskunft, wie die Weiterbildung nach Wochen- oder Semesterstunden zeitlich strukturiert ist. Der Zeitbedarf für wissenschaftliche Tätigkeit und für den Dienstleistungsbetrieb ist daraus ersichtlich.

Artikel 13 Leitung der Weiterbildungsstätte

¹ Weiterbildungsleiterin oder Weiterbildungsleiter ist diejenige Person, die an der Weiterbildungsstätte fachlich und organisatorisch für die Weiterbildung verantwortlich ist.

² Die Weiterbildungsleiterin oder der Weiterbildungsleiter muss über den Weiterbildungstitel des Fachbereichs verfügen, der unterrichtet wird. Ist das nicht erfüllt, kann das BZW eine Institution ausnahmsweise dann anerkennen, wenn die Leiterin oder der Leiter fachlich gleichwertige Voraussetzungen mitbringt.

³ Sie oder er muss mindestens Oberarzt oder Oberassistent und in leitender Stellung sein und aufgrund der Qualifikation sicherstellen, dass die wissenschaftlichen Arbeiten der Personen in der Weiterbildung betreut werden können.

⁴ Sofern die Weiterbildungsstätte eine privatrechtlich in eigener fachlicher Verantwortung geführte Praxis ist, muss der Leiter oder die Leiterin den entsprechenden Weiterbildungstitel führen, während mindestens drei Jahren an einer Universitätsklinik auf seinem Fachgebiet gearbeitet haben und über ein Weiterbildungsprogramm verfügen, das sich an den Anforderungen von Artikel 12 orientiert. Sie oder er nimmt sich Zeit für die Weiterbildung der Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere für Fallbesprechungen, Assistenz und periodische Gespräche zur gegenseitigen Beurteilung mit Evaluationsprotokoll. Die Praxis ist hauptsächlich auf das Fachgebiet ausgerichtet, verfügt über eine adäquate Infrastruktur und erfüllt das Hygienekonzept gemäss den Qualitätsleitlinien der SSO. Es ist sichergestellt, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Vollzeitanstellung mindestens einen halben Tag pro Woche Zeit für Literaturstudium, Fallplanungen und –Evaluierungen haben und Weiter- und Fortbildungskurse besuchen können.

Artikel 14 Weiterbildungsstätten für privatrechtliche Weiterbildungstitel

¹ Die Weiterbildungsprogramme für Weiterbildungen, die zu einem privatrechtlichen Weiterbildungstitel führen, orientieren sich an den Bestimmungen von Artikel 12, können aber davon abweichen, wenn sie es begründen. Das gilt insbesondere für nicht universitäre Weiterbildungsstätten.

² Wenn sie das tun, beschreiben sie, wie gewährleistet wird, dass die Qualität der Weiterbildung gesichert ist und die Anforderungen des Weiterbildungsprogramms erfüllt.

Artikel 15 Kriterien für die Anerkennung und den Entzug einer Anerkennung von Weiterbildungsstätten

¹ Eine Institution kann als Weiterbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben gemäss den Artikeln 12 - unter Vorbehalt der in den Art. 13 und 14 vorgesehenen Ausnahmen - bis 14 erfüllt und dies im Weiterbildungsprogramm nachvollziehbar beschreiben und begründet ist.

² Einer Weiterbildungsstätte, die diese Vorgaben nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung zu entziehen.

Artikel 16 Anerkennung und Neubeurteilung

a. Gesuche um Anerkennung

- Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte werden schriftlich beim BZW eingereicht. Sie identifizieren die Institution, die als Weiterbildungsstätte anerkannt werden soll, und sind von der Weiterbildungsleiterin oder dem Weiterbildungsleiter unterzeichnet. Das Gesuch enthält das Weiterbildungsprogramm.
- Nach Eingang des Gesuchs fordert das BZW die zuständige Fachgesellschaft auf, eine Visitation gemäss Artikel 17 durchzuführen.

b. Ordentliche Neubeurteilung

- Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleiterin oder des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Dazu fordert das BZW die zuständige Fachgesellschaft auf, eine Visitation gemäss Artikel 17 durchzuführen.

c. Ausserordentliche Neubeurteilung

- Das BZW kann von sich aus oder auf Antrag der Fachgesellschaft hin ein Neubeurteilungsverfahren einleiten. Gründe dafür sind insbesondere, wenn Umfragen bei den Weiterzubildenden auf Mängel des Weiterbildungsprogramms hinweisen oder bei der Abschlussprüfung überdurchschnittliche Durchfallquoten auftreten.
- Die Fachgesellschaften können ihren begründeten Antrag jederzeit beim BZW einreichen. Das BZW fordert die Weiterbildungsstätte zur Stellungnahme auf und entscheidet danach, ob eine ausserordentliche Neubeurteilung und eine Visitation gemäss Artikel 17 vorgenommen wird.

d. Entscheid des BZW, Rechtsmittel

- Das BZW kann für seinen Entscheid neben dem Visitationsbericht weitere Unterlagen beiziehen, wie beispielsweise Umfragen bei den Weiterzubildenden durchführen oder Informationen bei Personen einholen, die an der betroffenen Weiterbildungsstätte tätig sind oder waren.

- Ist das Dossier vollständig, fällt und begründet das BZW seinen Entscheid über die Anerkennung oder Bestätigung. Anstelle einer Bestätigung kann das BZW der Weiterbildungsstätte innert definierter Frist zu erfüllende Auflagen machen bevor über eine Bestätigung entschieden wird.
- Die Entscheide sind gemäss Anhang I der WBO anfechtbar.

e. Kosten

- Die Weiterbildungsstätte trägt die Kosten des Anerkennungs- oder Bestätigungsverfahrens gemäss Anhang II der WBO.

Artikel 17 Visitation

a. Ansetzung

- Die Fachgesellschaften informieren das BZW jeweils bis zum 31. Januar über die in diesem Jahr anstehenden ordentlichen Neubeurteilungen. Die Fachgesellschaft kann zugleich dem BZW beantragen, eine Visitation auszusetzen, insbesondere wenn ein Wechsel des Weiterbildungsleiters oder eine Änderung des Weiterbildungsprogramms bevorstehen. Ist eine Visitation durchzuführen, so orientiert das BZW die Weiterbildungsstätte darüber und erhebt die Gebühr zur Deckung der Visitationskosten, die vorgängig zu bezahlen ist.

b. Visitationsteam, Datumsfestlegung, Unterlagen

- Die Fachgesellschaft stellt ein Visitationsteam zusammen und bestimmt den Visitationsleiter. Das BZW delegiert eines seiner Mitglieder in das Visitationsteam. Darauf stellt das BZW der Weiterbildungsleitung die notwendigen Unterlagen zu und informiert sie über die einzureichenden Dokumente und über die Zusammensetzung des Visitationsteams. Die Weiterbildungsleitung kann innerhalb von vierzehn Tagen Einwände anbringen. In diesem Fall bestimmt das BZW das weitere Verfahren.
- Die Weiterbildungsleitung reicht die angeforderten Dokumente und die vollständigen Unterlagen beim BZW ein, das sie der Visitationsleitung weiterleitet. Das BZW fordert bei der Weiterbildungsleitung fehlende Unterlagen ein. Danach bestimmt die Visitationsleitung in Absprache mit der Weiterbildungsleitung Datum und Zeit der Visitation.

c. Vorbereitung

- Das Visitationsteam sichtet die Unterlagen und überprüft insbesondere, ob das Weiterbildungsprogramm die Anforderungen von Artikel 12 erfüllt. Darauf gestützt erarbeitet es den Ablauf der Visitation und die Fragen, die zu klären sind.

d. Visitationsbericht

- Nach der Visitation erarbeitet das Visitationsteam einen Bericht. In diesem ist zu klären, ob die Anforderungen der WBO, namentlich von Artikel 12, und des Weiterbildungsreglements erfüllt werden. Der Bericht wird der Weiterbildungsleitung zur Stel-

lungnahme zugestellt. Danach stellt das Visitationsteam den Bericht und die Stellungnahme der Weiterbildungsleitung dem BZW zu.

e. Rechtsmittel

- Gegen Verfügungen, die das BZW zur Durchführung einer Visitation erlässt, kann keine Einsprache erhoben werden.

III Neue Weiterbildungstitel

Artikel 18 Antrag zur Einführung eines neuen Weiterbildungstitels

¹ Gesamtschweizerisch tätige, von der SSO anerkannte zahnärztliche Fachgesellschaften können beim BZW die Schaffung eines neuen Weiterbildungstitels beantragen. Dem Antrag ist ein Bericht beizulegen, in dem die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 19 oder 20 nachgewiesen wird.

² Das BZW prüft den Antrag aufgrund der Bestimmungen des Bundes und der WBO. Es fasst darüber einen Beschluss und legt den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO vor. Lehnen das BZW oder die Delegiertenversammlung die Schaffung des neuen Weiterbildungstitels ab, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

³ Ein eidgenössischer Weiterbildungstitel wird unter dem Vorbehalt geschaffen, dass der Bundesrat ihm zustimmt.

Artikel 19 Kriterien für die Einführung eidgenössischer Weiterbildungstitel

¹ Das Fachgebiet ist definierbar und lässt sich von anderen Fachgebieten abgrenzen. Es ist wissenschaftlich und methodologisch eigenständig. Das Fachgebiet hat im zahnmedizinischen Bereich ein bestimmtes Gewicht, das sich nach Lehre und Forschung einerseits und nach der Epidemiologie andererseits bemisst. Der Umfang oder die Komplexität dieses Fachgebietes legen eine eigenständige Weiterbildung nahe, da sie nicht in einen bestehenden Weiterbildungsgang integriert werden kann.

² Es besteht ein nachweisbarer Bedarf an spezialisierten Behandlungen, der den Aufwand einer eigenständigen Weiterbildung rechtfertigt. Dieser Bedarf bemisst sich zum einen an der Anzahl Spezialisten, die zur optimalen Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz gebraucht würden. Zum anderen bemisst er sich in Bezug auf Wissen und optimierter Behandlungsmöglichkeit an der Differenz zwischen den Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Grundausbildung oder anderweitiger Weiterbildung und denjenigen, welche die vorgesehene Weiterbildung absolviert hätten.

³ Als organisatorische Grundlage besteht eine Fachgesellschaft mit einer genügend grossen Mitgliederzahl, damit alle Aufgaben der Weiterbildung und der Fortbildung einwandfrei erfüllt werden können.

⁴ Die vorgesehene oder realistischerweise angestrebte Anzahl Weiterbildungsstätten kann genügend Weiterbildungsgänge pro Jahr anbieten, um den Versorgungsgrad abzudecken.

⁵ Es existieren ein Weiterbildungsreglement und ein Weiterbildungsprogramm.

Artikel 20 Kriterien für die Einführung privatrechtlicher Weiterbildungstitel

¹ Die privatrechtlichen Weiterbildungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten, der Zahnärztinnen und Zahnärzten und an der Nachfrage nach vielfältigen, qualitativ hochstehenden Weiterbildungen.

² Der Aufwand, der nötig ist, um die Weiterbildung einzuführen und anzubieten, ist auf ihren Nutzen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte abgestimmt.

³ Aufgrund dieser Kriterien ist auch festgelegt, ob sie berufsbegleitend absolviert werden kann.

⁴ Es existieren ein Weiterbildungsreglement und ein Weiterbildungsprogramm.

IV Weiterbildung und Prüfung

Kapitel 1 Anrechenbare Weiterbildung

Artikel 21 Grundsatz der vollständigen Weiterbildung

Damit die Weiterbildung mit der Prüfung abgeschlossen werden kann, muss ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert worden sein. Ist dieses nicht ununterbrochen an einer einzigen Weiterbildungsstätte absolviert worden, so können andere Weiterbildungsperioden angerechnet werden.

Artikel 22 Anrechenbare Weiterbildung

¹ Als Weiterbildung kann jede Tätigkeit angerechnet werden, die nach dem Erwerb eines anerkannten zahnmedizinischen Diploms an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Rahmen eines Programms ausgeübt wird, das die Anforderungen dieser WBO erfüllt und im Weiterbildungsreglement oder im Weiterbildungsprogramm beschrieben ist.

² Eine Weiterbildungsperiode in einem Fachgebiet kann für den Weiterbildungstitel eines anderen Fachgebiets angerechnet werden, wenn das Reglement der Weiterbildung, an die die Weiterbildungsperiode angerechnet werden soll, es zulässt.

Artikel 23 Anrechnung von Zeiteinheiten

¹ Bestimmen die Weiterbildungsreglemente nichts anderes, so können Weiterbildungsperioden angerechnet werden, die ununterbrochen während sechs Monaten oder mehr an der gleichen Weiterbildungsstätte absolviert wurden. Dies gilt für ein Pensum von 100%. Bei

einem reduzierten Beschäftigungsgrad verlängert sich die Mindestdauer entsprechend, wobei Perioden mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40% nicht angerechnet werden.

² In dieser Mindestdauer sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Abwesenheiten infolge von Militärdienst, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit sind ebenfalls inbegriffen, soweit sie acht Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Abwesenheiten, die länger gedauert haben, müssen nachgeholt werden.

Artikel 24 Andere Arten der Anrechnung

Die Weiterbildungsreglemente können auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer schweizerischen Weiterbildung anzurechnen. Sie können insbesondere bestimmen, dass einzelne Kompetenzen oder Gruppen von Kompetenzen angerechnet werden können, sofern sie nachgewiesen werden.

Artikel 25 Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden oder abgeschlossenen ausländischen Weiterbildungen

¹ Die Weiterbildung, die zu einem ausländischen Weiterbildungstitel geführt hat, kann auch dann an eine Weiterbildung in der Schweiz angerechnet werden, wenn der entsprechende ausländische Titel anerkannt werden kann.

² Eine ausländische Weiterbildungsperiode kann angerechnet werden, wenn sie Teil eines Programms war, das zu einem Titel führt, der mit dem entsprechenden Titel in der Schweiz vergleichbar ist.

³ Der Erwerb des eidgenössischen Titels richtet sich in jedem Fall nach den Artikeln 26 bis 35 WBO.

Artikel 26 Verfahren

¹ Wer eine Weiterbildungsperiode oder eine ausländische Weiterbildung anrechnen lassen will, muss beim BZW ein Gesuch einreichen. Solche Gesuche müssen sämtliche Unterlagen enthalten, die mit der ausländischen Weiterbildung in Zusammenhang stehen, insbesondere ein detailliertes Programm der absolvierten Weiterbildung und das anwendbare Reglement, das während dieser Weiterbildung gültig war.

² Wer eine ausländische Weiterbildung oder eine ausländische Weiterbildungsperiode anrechnen lassen will, reicht weiter eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ein, wonach dort die absolvierte Weiterbildung für den entsprechenden Weiterbildungstitel angerechnet wird.

³ Sämtlichen Unterlagen, die nicht in einer der schweizerischen Amtssprachen oder in Englisch abgefasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beiliegen.

⁴ Das BZW ersucht die entsprechende Fachgesellschaft um eine Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Fachgesellschaft erstellt einen Bericht zur Gleichwertigkeit der ausländischen Weiterbildungsperiode oder der ausländischen Weiterbildung. Sie kann mit dem BZW Auflagen erarbeiten, deren Erfüllung die antragstellende Person berechtigt, sich zur Schlussprüfung anzumelden.

⁵ Wird als Auflage verfügt, dass gewisse Teile des Weiterbildungsprogramms in der Schweiz nachgeholt werden müssen, so besteht damit noch kein Anspruch auf einen entsprechenden Ausbildungsplatz.

⁶ Das BZW entscheidet über das Gesuch und verfügt allfällige Auflagen. Für die Prüfung des Gesuchs erhebt das BZW eine Gebühr.

Artikel 27 Verfahren bei Ersuchen um Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels

¹ Die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln richtet sich nach dem MedBG; zuständig für die Anerkennung ist die Medizinalberufekommission MEBEKO.

² Das BZW ist zuständig für die Beantwortung von Fragen, die ihm in diesem Zusammenhang von der MEBEKO unterbreitet werden. Sind fachliche Fragen zu beurteilen, so hört es die entsprechende Fachgesellschaft an.

³ Geht es um die inhaltliche Beurteilung ausländischer Weiterbildungen, dann vergleichen die Fachgesellschaften in Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsstätten die schweizerischen Weiterbildungsgänge mit den entsprechenden ausländischen Weiterbildungsgängen. Darüber erstatten sie dem BZW einen Bericht. Zeigt der Bericht, dass Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden müssen, dann erarbeitet das BZW mit der betreffenden Fachgesellschaft entsprechende Vorschläge.

Kapitel 2 Prüfung

Artikel 28 Grundsatz

¹ Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie muss spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Weiterbildung abgelegt werden.

² Die Weiterbildungsreglemente können anstelle von einer auch mehrere Prüfungen vorsehen, mit denen die Weiterbildung abgeschlossen wird. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen für sämtliche dieser Prüfungen.

³ Die Weiterbildungsreglemente privatrechtlicher Weiterbildungstitel können die Prüfung durch andere Beurteilungskriterien ersetzen.

Artikel 29 Eidgenössisches oder anerkanntes Diplom als Voraussetzung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom in Zahnmedizin verfügt. Das gilt auch für Personen, die ein Gesuch nach Artikel 34 einreichen. Die Anerkennung ausländischer Diplome richtet sich nach dem MedBG.

Artikel 30 Zulassung zur Prüfung

¹ Wer zur Prüfung zugelassen werden will, reicht sämtliche Unterlagen, die vom Weiterbildungsreglement gefordert werden, beim zuständigen Gremium der Fachgesellschaft ein. Der Stichtag für die Einreichung muss rechtzeitig bekannt gemacht werden oder sich aus dem Weiterbildungsreglement ergeben. Das zuständige Gremium überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und den formalen Anforderungen genügen. Ist dies der Fall, dann beantragt das Gremium beim BZW die Zulassung.

² Das BZW entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung.

Artikel 31 Prüfung

¹ Über den Ablauf der Prüfung erstattet das zuständige Gremium der Fachgesellschaft dem BZW Bericht. Darin begründet es insbesondere, warum eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden habe.

² Das BZW entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Kapitel 3 Erwerb des Weiterbildungstitels

Artikel 32 Weiterbildungstitel

Das BZW stellt die eidgenössischen und privaten Weiterbildungstitel aus, die in Anhang III aufgeführt sind.

Artikel 33 Grundsatz

Wer die Weiterbildungsprüfung besteht, erwirbt den entsprechenden Weiterbildungstitel.

Artikel 34 Erwerb eines Weiterbildungstitels aufgrund einer Lehrtätigkeit

Wer ein Weiterbildungsprogramm leitet, kann den Weiterbildungstitel dieses Fachgebiets erlangen, ohne eine Prüfung abzulegen. Dazu reicht die Person, die das beantragt, dem BZW jene Unterlagen ein, die das Weiterbildungsreglement der entsprechenden Fachgesellschaft für die Zulassung zur Prüfung verlangt. Zudem legt sie eine Bescheinigung über ihre tatsächliche Tätigkeit vor. Das BZW erteilt oder verweigert nach fachlicher Prüfung des Gesuchs durch die entsprechende Fachgesellschaft den ersuchten Weiterbildungstitel.

Artikel 35 Entzug

Wurde ein Weiterbildungstitel erschlichen, so entzieht ihn das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung mit einer Verfügung wieder.

V Verfahrensfragen

Artikel 36 Einsprache und Beschwerde

¹ Anhang I regelt das Einspracheverfahren gegen anfechtbare Verfügungen, die gestützt auf diese WBO durch das BZW erlassen werden.

² Gegen Entscheide der Einsprachekommission bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorbehalten, soweit sie mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln in Zusammenhang stehen.

³ Eine Fachgesellschaft trägt bis zu 50 Prozent der Verfahrenskosten, wenn das Verfahren einen Entscheid zum Gegenstand hat, an dem sie beteiligt war. Die Verfahrenskosten umfassen sämtliche Kosten, die im Einsprache- und im Beschwerdeverfahren anfallen. Der Vorstand der SSO entscheidet über den Beitrag der Fachgesellschaft.

Artikel 37 Lücken der WBO

Können dieser WBO oder den auf ihr beruhenden Reglementen keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendung.

VI Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Das BZW kann Ausführungsbestimmungen zu dieser WBO erlassen.

² Für die Leistungen, die gestützt auf die WBO erbracht werden, können Gebühren erhoben werden. Das BZW erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Artikel 39 Übergangsbestimmung zu dieser WBO

¹ Die Fachgesellschaften setzen die Vorgaben dieser WBO innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten in ihrem Weiterbildungsreglement um. Vier Jahre beträgt die Übergangsfrist

für die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten um in ihren weiteren Reglementen und Dokumenten die Vorgaben der WBO umzusetzen.

² Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten und Personen in Weiterbildung, die in ein Verfahren eingebunden sind, dass sich auf diese WBO stützt, können bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser WBO verlangen, nach den alten Bestimmungen beurteilt zu werden, sofern die Weiterbildungsreglemente nicht andere Fristen vorsehen.

Artikel 40 Inkrafttreten

Diese WBO ist vom BZW am 16. Juni 2016 beschlossen worden. Sie tritt am 16. Juni 2016 in Kraft.

Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW - Fassung per 1.1.2016)

(Anhang I zur zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung)

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO),

gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG),

beschliesst:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement bestimmt Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der Einsprachekommission Weiterbildung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtet sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des Medizinalberufegesetzes.

Der Sitz der Einsprachekommission ist Bern.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Einsprachekommission ist zuständig für Einsprachen gegen Verfügungen der SSO oder der für sie handelnden Stellen im Sinne von Art. 55 des Medizinalberufegesetzes über:

- a. die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang;
- c. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- d. das Bestehen der Schlussprüfung;
- e. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;

- f. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Für die Weiterbildungsgänge zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ist das Medizinalberufegesetz massgebend. Dieselben Kompetenzen stehen der Einsprachekommission auch in Bezug auf Entschiede der SSO oder der für sie handelnden Stellen im Zusammenhang mit der Erlangung von Weiterbildungsausweisen der SSO zu, weshalb nachfolgend unter dem Vorbehalt von Art. 18 nicht zwischen den eidgenössischen Weiterbildungstiteln und den Weiterbildungsausweisen der SSO unterschieden wird.

Zweiter Abschnitt: Organisation

Zusammensetzung und Spruchgremien

Art. 3

Die Einsprachekommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ihr Präsident¹ hat Jurist zu sein.

Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Präsidenten und zwei von diesem bestimmten Mitgliedern der Einsprachekommission.

Das Fachgebiet, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht, muss im Gremium vertreten sein.

Der Präsident oder der Vizepräsident können als Einzelrichter entscheiden über:

- a. Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Einsprachen;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Einsprachen;
- c. Abweisung offensichtlich unbegründeter sowie Gutheissung offensichtlich begründeter Einsprachen.

Wahl und Amtsdauer

Art. 4

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarzttitle erteilt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Sekretariat

Art. 5

Das Sekretariat der SSO nimmt die Einsprachen zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommission entgegen.

Die Einsprachekommission kann einen juristischen Sekretär beiziehen, dem jedoch kein Stimmrecht im Gremium zukommt.

¹ Die hier und nachfolgend benützten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für die Angehörigen beider Geschlechter.

Dritter Abschnitt: Verfahren

Anwendbares Recht

Art. 6

Auf das Verfahren vor der Einsprachekommission ist das vorliegende Reglement anzuwenden.

Lässt sich diesem Reglement keine Bestimmung entnehmen, so gelangen in dieser Reihenfolge das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

Anfechtbarkeit

Art. 7

Die in Artikel 2 genannten Verfügungen können mittels Einsprache angefochten werden.

Die anfechtbaren Verfügungen sind den Parteien schriftlich mit einem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten gemäss vorliegendem Reglement zu eröffnen.

Ausstand

Art. 8

Für das Einspracheverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Einsprachekommission in 3er Besetzung unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Rechtliches Gehör

Art. 9

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Im Einspracheverfahren erhalten die Parteien auf Wunsch die Gelegenheit, ihren Standpunkt auch mündlich zu begründen. Der Instruktionsrichter entscheidet, ob die Anhörung vor dem gesamten Spruchgremium oder einzelnen Mitgliedern des Gremiums erfolgt.

Fristen

Art. 10

Eine Frist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung an die betroffene Partei zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

Die von der Einsprachekommission angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in diesem Reglement geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Einsprachelegitimation

Art. 11

Zur Einsprache sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der SSO dazu ermächtigt sind.

Einsprachegründe

Art. 12

Mit der Einsprache können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

Das Gremium auferlegt sich bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und von Weiterbildungsperioden weitgehende Zurückhaltung.

Einspracheschrift

Art. 13

Einsprachen sind schriftlich zu erheben. Die Einspracheschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern wie auch mit Präzision anzugeben ist, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit dieser unangemessen ist.

Die Einsprache ist dem Sekretariat der SSO zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommission im Doppel einzureichen.

Einleitung des Verfahrens

Art. 14

Der Präsident leitet das Verfahren ein, indem er den Empfang der Einsprache schriftlich bestätigt und in der Regel einen Kostenvorschuss erhebt.

Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet er die Einsprache nicht zum vornherein als unzulässig, so holt er die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

Besetzung
für den Entscheid

Art. 15

Der Präsident gibt der/dem Einsprecher die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr/ihm eine kurze Frist ein, innerhalb der er/sie ein Mitglied ablehnen kann.

Instruktion

Art. 16

Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff. und 29 ff. VwVG). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

Er leitet die Instruktion in der Regel selbständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Gremiums unterbreiten.

Er stellt den anderen Mitgliedern des Gremiums schriftlich Antrag über die Erledigung der Einsprache. Jedes Mitglied des Spruchgremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

Beschlussfassung

Art. 17

Das Gremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Eröffnung

Art. 18

Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Gremiums und der weiteren Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten, beziehungsweise des Vizepräsidenten.

Bildet eine Verfügung im Zusammenhang mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel Gegenstand des Verfahrens, ist der Entscheid als Verfügung zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In Verfahren zu Weiterbildungsausweisen der SSO entscheidet die Einsprachekommission letztinstanzlich.

Die Einsprachekommission eröffnet ihre Entscheide dem Einsprecher mittels eingeschriebener Sendung. Je eine Kopie hat sie der Vorinstanz, der betroffenen Fachgesellschaft und dem Vorstand der SSO zuzustellen.

Verfahrenskosten

Art. 19

Das Gremium auferlegt in der Entscheidformel die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren sowie Auslagen) der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt.

Die Kosten pro Einspracheverfahren dürfen in der Regel Fr. 5'000.- nicht übersteigen. Sind umfangreiche Abklärungen zu treffen oder wird eine

mündliche Anhörung durchgeführt, so kann dieser Betrag bis maximal Fr. 7'000.- erhöht werden.

Die Einsprachekommission erhebt vom Einsprecher einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

Parteikosten

Art. 20

Grundsätzlich tragen die Parteien ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen können Parteikosten zugesprochen werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) in Kraft.

Im Namen der SSO

Der Präsident:



Dr. med.dent. U. Rohrbach

Der Sekretär:



Dr. A. Weber

Am 30. April 2005 von der Delegiertenversammlung genehmigt und per 1. Mai 2005 in Kraft gesetzt.

Anpassungen an die geänderten rechtlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Vorstandes vom 23. August 2007; Inkrafttreten per 1. September 2007.

Anpassungen an die geänderten rechtlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Vorstandes vom 7. Juni 2016, Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2016.

Gebühren für die Spezialisierung in der Zahnmedizin

(Anhang II zur zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung)

Der Vorstand der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO hat, gestützt auf Art. 4 der Weiterbildungsordnung, die Gebühr für Gesuche zur Anerkennung als Fachzahnarzt bzw. Anerkennung der strukturierten Weiterbildung SSO und zur Eintragung ins entsprechende Register wie folgt festgelegt:

1. Die Gebühr beträgt Fr. 4'500.00. Mitgliedern der SSO wird eine Reduktion von Fr. 1'000.00 (als Abgeltung der durch den Mitgliederbeitrag gedeckten Grundkosten) gewährt. Fr. 2'000.00 sind für die Fachgesellschaft bestimmt, zwecks Abgeltung der Begutachtung und Prüfungskosten, während der Rest der SSO verbleibt.
2. Ein Betrag von Fr. 2'500.00 (Mitgliedern der SSO wird eine Reduktion von Fr. 500.00 gewährt) deckt die administrativen Kosten. Er verfällt in jedem Fall, auch wenn keine Begutachtung resp. Prüfung durchgeführt wird. Dieser Betrag gilt auch in denjenigen Fällen, in denen aufgrund der geltenden Weiterbildungsordnung und der Spezialisierungsreglemente keine Begutachtung resp. Prüfung stattfindet. Fr. 300.00 gehen an die Fachgesellschaft; der Rest verbleibt der SSO zur Deckung ihrer Unkosten.
3. Dem Antrag auf Registrierung ist ein Beleg über die Bezahlung der Gebühr beizulegen.

Dieser Beschluss vom 13. Oktober 2005 ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 26. August 1999 und tritt per 1. Januar 2006 für die ab diesem Datum eingereichten Gesuche in Kraft (mit Ausnahme von Ziffer 2, welche rückwirkend auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt wird).

Eidgenössische und privatrechtliche Weiterbildungstitel in der Zahnmedizin

(Anhang III zur zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung)

Eidgenössische Weiterbildungstitel

- Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- Fachzahnarzt für Oralchirurgie
- Fachzahnarzt für Parodontologie
- Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin

Private Weiterbildungstitel

- Weiterbildungsausweis SSO in allgemeiner Zahnmedizin
- Weiterbildungsausweis SSO in Endodontologie
- Weiterbildungsausweis SSO in Kinderzahnmedizin
- Weiterbildungsausweis SSO in oraler Implantologie
- Weiterbildungsausweis SSO in präventiver und restaurativer Zahnmedizin